

Gemeinde Krauchenwies

Satzung über den Bebauungsplan „Raiffeisenweg Süd“ in Hausen a.A. nach § 13a BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22.06.2020 den Bebauungsplan „Raiffeisenweg Süd“ in Hausen a.A. als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 23.03.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen und dem textlichen Teil vom 23.03.2021. Dem Bebauungsplan ist die Begründung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Krauchenwies, den 22.06.2021

Spieß
Bürgermeister